

## **Satzung (Nachtrag 2 ) zur Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 13.02.2014 folgende Satzung (Nachtrag 2 ) zur Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung der Hundesteuer vom 06. Oktober 2011 erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung wird um den § 10 a ergänzt:

#### **§ 10 a Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird einmalig eine Hundesteuermarke, die Eigentum des Amtes Kellinghusen bleiben, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken gelten für die Dauer der Steuerpflicht. Das Amt Kellinghusen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Kellinghusen, den 24 .02.2014

gez.  
Axel Pietsch  
Bürgermeister